

jahrheft 2012

Jahrheft 2012

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2012

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2012

del Consiglio svizzero della stampa

Jahrheft 2012

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2012

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2012

del Consiglio svizzero della stampa

Inhalt

Editorial	3
Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats.	5
Jahresbericht 2011 des Schweizer Presserats	8
Wachhunde bellen und beißen (Max Trossmann)	19
Quellentransparenz: Ein zentraler Wert (Dominique von Burg)	24
Zusammensetzung des Presserats 2012	27

Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates sind unter

www.presserat.ch abrufbar.

Les prises de position du Conseil suisse de la presse sont accessibles

sous **www.presserat.ch**.

Le prese di posizione del Consiglio svizzero della stampa sono

accessibili al sito **www.presserat.ch**.

Die ökonomische Grundlage des Informationsjournalismus ist gefährdet. Dieses Fazit hat der Presserat Anfang 2012 in einem Schreiben an die Subkommission «Presseförderung» der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats gezogen, nachdem er von der Kommission zuvor angehört worden war. Und er präzisiert: «Generell beobachtet der Presserat aufgrund des verschärften Wettbewerbs zwischen den Medien sowie des Aufkommens der Gratiszeitungen und der Onlinemedien seit längerem eine Tendenz zu verstärkter Ausrichtung journalistischer Inhalte an ökonomischen Kriterien. Dies führt zu stärkerer Personalisierung und Boulevardisierung der journalistischen Informationen selbst bei der sogenannten Qualitätspresse (Stellungnahme 58/2010 des Presserates), zu vermehrter Vermischung von redaktionellen und kommerziellen Inhalten sowie zu einer stärkeren Gewichtung der Lifestyleberichterstattung im Vergleich zu gesellschaftspolitisch relevanten Themen (Stellungnahme 1/2007).»

Gestützt auf diese Analyse hat der Presserat der parlamentarischen Kommission vorgeschlagen, neue Formen der Presseförderung zu entwickeln, die möglichst unmittelbar bei den redaktionellen Inhalten und damit den Journalistinnen und Journalisten ansetzen.

Die Verleger ihrerseits lehnen jede Form direkter Presseförderung ab, da sie eine staatliche Einmischung fürchten. Der Einwand ist prinzipiell stichhaltig. Jour-



nalismus ist nur möglich, wenn die Unabhängigkeit von der Staatsmacht gewährleistet ist, gehört es doch zu den primären Aufgaben der Medienschaffenden, staatliches Handeln kritisch zu hinterfragen. Die Beispiele von SRG und anderen elektronischen Medien beweisen allerdings Tag für Tag, dass eine unabhängige Information auch mit staatlicher Subventionierung möglich ist.

Unabhängigkeit ist primär eine Frage der geistigen Haltung. Und eine solche der Mittel. Die Rolle der Medien als kritische Instanz erfordert Zeit und Sachkompetenz. Was ist jedoch festzustellen? Soweit Recherchierjournalismus überhaupt noch praktiziert wird, ist er kaum finanzierbar. Der stetige Kostendruck und der damit verbundene Abbau redaktioneller Ressourcen machen den Journalistenberuf unattraktiv und führen dazu, geführt, dass erfahrene, kompetente Journalisten häufig nach einer gewissen Zeit aus dem Beruf aussteigen. Und die freien Journalisten, deren Spezialisierung wesentlich zur inhaltlichen Medienvielfalt beiträgt, nagen mehr und mehr am Hungertuch.

Der Presserat wünscht deshalb, dass der Bundesrat seine Zurückhaltung ablegt.

Für ihn ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Landesregierung angesichts der im Bericht «Pressevielfalt sichern»¹ festgestellten, besorgniserregenden Entwicklung auf die Ankündigung beschränkt, in einigen Jahren eine neue Auslegeordnung vorzulegen. Für uns ist es vielmehr unabdingbar, dass Staat und Gesellschaft jetzt und heute über neue Formen nachdenken – und diese Schritte für Schritte entwickeln –, mit denen der Qualitätsjournalismus so unterstützt werden kann, dass Journalistinnen und Journalisten auch künftig in der Lage sind, ihre Funktion als «Wachhunde» der Demokratie in einer offenen Gesellschaft zu erfüllen.

Konkret unterstützt der Presserat den Vorschlag, die Wirkung der heutigen indirekten Presseförderung durch zusätzliche Förderkriterien dahingehend zu verbessern, dass in erster Linie die redaktionelle Qualität und Vielfalt gefördert wird. Zudem schlagen wir vor – analog zum Schweizerischen Nationalfonds für die wissenschaftliche Forschung – einen «Medienfonds Schweiz» zu gründen und diesem Mittel zur Verfügung zu stellen, um Projekte zu unterstützen – beispiels-

weise Aufträge an aussergewöhnliche Recherchen von freien Journalisten, die Unterstützung von Recherchepools in Redaktionen oder einer zeitlich begrenzten, intensiven journalistischen Abdeckung eines politischen Prozesses.

Im Bereich der journalistischen Berufsethik könnte der Medienfonds den Presserat oder eine andere Institution mit Studien zu Grundsatzfragen beauftragen. Beispielsweise zur Frage – dies wird im erwähnten Bericht «Pressevielfalt» ausdrücklich angeregt –, welche Bedeutung den berufsethischen Normen im redaktionellen Alltag der Online-Medien zukommt. Auch die Medienkritik – deren dramatischen Rückgang der ehemalige Presseratspräsident Roger Blum bereits vor Jahren beklagt hat – könnte durch Beiträge des Fonds gestärkt werden. Oder der Medienfonds könnte ganz einfach Anreize für die Redaktionen schaffen, damit ihre Journalisten mehr als heute von den zahlreichen Weiterbildungsangeboten profitieren.

Dominique von Burg
Präsident des Schweizer Presserats

¹ **Pressevielfalt sichern.** Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3629 und des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-NR) 09.3980

Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats

- 1992:** Der Presserat greift einen Bericht der «SonntagsZeitung» über die Annahme von Geschenken durch die Chefredaktoren von «Bilanz» und «Finanz & Wirtschaft» auf. Er erlässt umfangreiche Empfehlungen zum Verhalten von Wirtschaftsjournalisten sowie zum Reise-, Auto- und Sportjournalismus (2 und 7/1992).
- 1994:** Im Fall Tornare/Télévision Suisse Romande kritisiert der Presserat scharf, dass Richter häufig dazu neigen, Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Medienberichte allzu leicht stattzugeben (1/1994).
- 1996:** In der Stellungnahme zu einer Beschwerde des damaligen CVP-Präsidenten Anton Cottier gegen das Nachrichtenmagazin «Facts» äussert sich der Presserat zum Verhalten bei verabredeten Interviews. Er rügt den Politiker, der das Interview umschrieb und die Zeitschrift, die Abmachungen mit Cottier brach (1/1996).
- 1997:** Der Bundesrat gelangt an den Presserat und ersucht diesen, sich zum Fall Jagmetti zu äussern. Der Presserat rügt die verkürzte Präsentation eines geheimen Strategiepapiers durch die «SonntagsZeitung», verteidigt aber das Recht der Medienschaffenden, Indiskretionen unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen. Im April 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieses Fazit weitgehend übernommen (1/1997).
- 2002:** In einer Stellungnahme zur Berichterstattung von «Blick» und «SonntagsBlick» über eine angebliche aussereheliche Affäre des ehemaligen Botschafters Thomas Borer rügt der Presserat eine schwere Verletzung der Privat- und Intimsphäre des Ehepaares Borer-Fielding. Weiter beanstandet er die Bezahlung eines Informationshonorars von 10 000 Euro als unlauter (62/2002).
- 2006:** Ausgehend von der Debatte rund um die dänischen Mohammed-Karikaturen äussert sich der Presserat grundlegend zur Diskriminierung religiöser oder anderer Minderheiten. Er rechtfertigt den

Abdruck umstrittener Karikaturen und Bilder zwecks Dokumentation einer öffentlichen Auseinandersetzung (12/2006).

2007: Angesichts der stetig zunehmenden Vermischung von redaktionellen Inhalten und Werbung erinnert der Presserat an die zentrale Bedeutung des Trennungsgrundsatzes für die Glaubwürdigkeit der journalistisch bearbeiteten Medien. Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen und Gegenstände ist auch bei Lifestyle-Berichten vollumfänglich zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln gelten auch für die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die Konsumgüter vorstellen (1/2007).

2008: Der Presserat setzt sich mit der intensiven Medienberichterstattung über Verdachtsfälle pädophiler Priester und über den Selbstmord eines Neuenburger Priesters auseinander. Er bejaht ein öffentliches Interesse daran, wie eine Institution wie die katholische Kirche mit pädophilen Priestern umgeht. Verurteilte Personen haben ein «Recht auf Vergessen». Dieses gilt aber nicht absolut. Eine erneute Berichterstattung ist beispielsweise dann zulässig, wenn eine Beziehung zwischen einem früheren Delikt und der aktuellen sozialen oder beruflichen Tätigkeit einer Person besteht (22/2008).

2009: Die Aargauer Kantonspolizei veröffentlicht Namen und Bild des mutmasslichen Mörders eines Au-pair-Mädchens. Der Presserat ermahnt die Redaktionen, nicht reflexartig zu publizieren, wenn Behörden den Namen und das Bild eines Tatverdächtigen freigeben, sondern eigenständige berufsethische Überlegungen anzustellen. Die Veröffentlichung einer Fahndungsmeldung oder eines Zeugenaufrufs sei gerechtfertigt, wenn unmittelbare Gefahr in Verzug ist. Nicht dagegen, wenn der mutmassliche Täter bereits gefasst und geständig ist sowie wenn sich bereits vor einem Zeugenaufruf eine grosse Zahl möglicher Zeuginnen bei den Behörden gemeldet hat (31/2009).

2010: Medien dürfen private Informationen aus dem Internet nicht voraussetzungslos weiterverbreiten. Entscheidend ist für den Presserat – nicht nur im Internet –, weshalb sich jemand im öffentlichen Raum exponiert. Im Einzelfall sollten Journalisten sorgfältig zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Privatsphärenschutz abwägen. Ausschlaggebend ist dabei der Kontext einer Information. Erscheint sie in einem sozialen Netzwerk wie Facebook oder auf einer institutionellen Website? Ist sie eher für einen kleinen Kreis von Adressaten bestimmt oder für eine breite Öffentlichkeit? Ist der Autor eine Privatperson oder öffentlich bekannt? Ist eine identifizierende Berichterstattung gerechtfertigt? (43/2010).

2011: Das «Recht auf Vergessen» gilt auch für Online-Medien und digitale Archive. Den Redaktionen ist allerdings nicht zuzumuten, im Internet frei zugängliche archivierte Artikel regelmässig daraufhin zu durchforsten, ob eine identifizierende Berichterstattung aus heutiger Sicht nach wie vor gerechtfertigt erscheint oder ob aufgrund veränderter Verhältnisse eine Aktualisierung eines Medienberichts angebracht wäre. Hingegen sollten die Redaktionen auf begründete Gesuche um nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung von Berichten eingehen (29/2011). Die berufsethischen Normen gelten für Online-Leserkommentare, die deshalb genauso wie traditionelle Leserbriefe in der Regel mit dem Namen zu zeichnen sind. Die Veröffentlichung von anonymen Kommentaren ist ausnahmsweise zulässig, sofern damit schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) gewahrt werden. Ausgehend vom Verhältnismässigkeitsprinzip erscheint es zudem unangemessen, bei Online-Diskussionsforen zu aktuellen Berichten und Sendungen, welche auf unmittelbare spontane Reaktionen ausgerichtet sind, an der Identifizierung des Autors festzuhalten. Die Redaktionen sind dabei allerdings verpflichtet, die Kommentare vor der Publikation auf ehrverletzende oder diskriminierende Inhalte hin zu filtern (52/2011).

Jahresbericht 2011 des Schweizer Presserats

2011 hat der Presserat das Ende einer weiteren vierjährigen Amtsdauer erreicht. Acht Presseratsmitglieder sind Ende Jahr zurückgetreten, darunter die Vizepräsidentin Esther Diener-Morscher und Vizepräsident Edy Salmina. Besten Dank den Zurücktretenden für Ihr Engagement und ein herzliches Willkommen den vom Stiftungsrat gewählten neuen Presserät/innen!

Der Presserat hat die 2010 in Angriff genommene Anpassung der berufsethischen Normen an die Entwicklung der Medienlandschaft weiterverfolgt. Das Presseratsplenium hat dazu zwei Stellungnahmen verabschiedet: Die Stellungnahme 29/2011 äussert sich zur Berichtigung, Gegendarstellung und nachträglichen Anonymisierung in Online-Medien und digitalen Archiven. Und die Stellungnahme 52/2011 befasst sich mit anonymen Online-Kommentaren.

Die Stellungnahme 29/2011 hält fest, dass das «Recht auf Vergessen» auch für Online-Medien und digitale Archive gilt. Den Redaktionen ist allerdings nicht zuzumuten, im Internet frei zugängliche archivierte Artikel regelmässig daraufhin zu durchforsten, ob eine identifizierende Berichterstattung aus heutiger Sicht nach wie vor gerechtfertigt erscheint oder ob aufgrund veränderter Verhältnisse eine Aktualisierung eines Medienberichts angebracht wäre. Hingegen sollten die Redaktionen auf begründete Gesuche um nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung von Me-

dienberichten eingehen. Darüber hinaus fordert der Presserat die Journalistinnen und Journalisten auf, ihre Quellen gerade bei Internet- und Archivrecherchen kritisch zu überprüfen und sich Informationen von mehreren Seiten bestätigen zu lassen.

In der Stellungnahme 52/2011 erinnert der Presserat daran, dass Medienunternehmen für sämtliche Inhalte verantwortlich sind, die sie veröffentlichen, also beispielsweise auch für Blogs, die sie beherbergen. Demgegenüber beschränkt sich die Verantwortung der Redaktionen auf die redaktionellen Beiträge und die sich darauf beziehenden Kommentare. In diesem Rahmen gelten die berufsethischen Normen für sämtliche Leserkommentare, ungeachtet davon, ob die Veröffentlichung online oder gedruckt erfolgt. Grundsätzlich sind deshalb Online-Kommentare ebenso wie traditionelle Leserbriefe in der Regel mit dem Namen zu zeichnen. Die Veröffentlichung von anonymen Kommentaren ist ausnahmsweise zulässig, sofern damit schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) gewahrt werden. Ausgehend vom Verhältnismässigkeitsprinzip erscheint es zudem unangemessen, bei Online-Diskussionsforen zu aktuellen Berichten und Sendungen, welche auf unmittelbare spontane Reaktionen ausgerichtet sind, an der Identifizierung des Autors festzuhalten. Dies allerdings unter der Bedingung, dass die Redaktionen die Kommentare vor ihrer Veröf-

fentlichung moderieren, damit sie keine ehrverletzenden oder diskriminierenden Inhalte veröffentlichen.

Die Zahl der Beschwerden ist unverändert stabil (vgl. hierzu die detaillierten Zahlen im nächsten Abschnitt). Ende Jahr sind 28 Beschwerden hängig (gegenüber 30 im Vorjahr). Die Zahl ist bemerkenswert, denn sie belegt den beachtlichen Arbeitsrhythmus des Presserats. Dieser kann sich unverändert auf die konstante und kompetente Unterstützung seines Sekretärs verlassen, dem an dieser Stelle einmal mehr gedankt sei.

I. Beschwerdevolumen, Stellungnahmen und Verletzungen

2011 wurden dem Presserat 82 Beschwerden eingereicht. Dies entspricht dem Mittel der letzten Jahre. Von diesen Beschwerden wurden vier nicht bestätigt und zwei zurückgezogen. In drei Fällen ist der Presserat von sich aus aktiv geworden.

2011 verabschiedete der Presserat 72 Stellungnahmen, ein Rekord, der bisher nur einmal, im Jahr 2009, erreicht wurde. Insgesamt wurden 87 Beschwerdeverfahren erledigt. Der grösste Teil (52) durch das Präsidium, 30 Verfahren durch die drei Kammern und fünf durch das Plenum. Zur Erinnerung: Das Präsidium behandelt nicht reglements-konforme Beschwerden sowie solche, die offensichtlich unbegründet erschei-

nen oder mit vom Presserat bereits früher behandelten Fällen vergleichbar sind.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Gestützt auf eine quantitative Analyse der Beschwerden ist festzustellen, dass das Publikum 2011 sich über folgende Themen beschwerte:

- Vier Ziffern der «Erklärung» stehen deutlich an der Spitze: Die Ziffer 7 wurde 29-mal angerufen, die Ziffer 3 26-mal, die Ziffer 1 24-mal und die Ziffer 8 23-mal. Diese «Hitparade» entspricht weitgehend derjenigen des Vorjahres. Einzig die Ziffer 8 liegt deutlich weiter vorne.
- Bei Ziffer 7 rügten 8 Beschwerden eine Verletzung der Privatsphäre, 7 eine ungerechtfertigte Identifizierung, 5 sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen, 3 eine Suizidberichterstattung, 2 das Recht am eigenen Bild und schliesslich je eine das «Recht auf Vergessen» und die Unschuldsvermutung.
- Wenig überraschend wurde bei Ziffer 3 der «Erklärung» die Unterlassung der Anhörung bei schweren Vorwürfen mit 10 Rügen am häufigsten beanstandet. Es folgen die Entstellung von Tatsachen (6), die ungenügende Quellenennung (3), Illustrationen, Archive (3) sowie die Unterschlagung von In-

formationen und die Veröffentlichung unbestätigter Informationen (je 2).

- Keiner näheren Erläuterung bedürfen die 24 Rügen wegen Verletzung der Wahrheitspflicht (Ziffer 1 der «Erklärung»). Zu erwähnen ist, dass die Zahl leicht unter dem Vorjahr liegt (2010: 28).
- Bemerkenswert ist hingegen die markante Zunahme der Beschwerden, die eine Verletzung von Ziffer 8 der «Erklärung» (Menschenwürde, Diskriminierung) beanstanden. 2010 waren es bloss neun Beschwerden, die nun innert Jahresfrist auf dreiundzwanzig angestiegen sind. Die Beschwerdeführer beriefen sich in dreizehn Fällen auf die Menschenwürde und in zehn Fällen beanstandeten sie eine Diskriminierung. Allerdings – dies geht aus der nachfolgenden Analyse der festgestellten Verletzungen hervor – rügt der Presserat die Redaktionen nur selten wegen einer Verletzung von Ziffer 8 der «Erklärung», da der Meinungsäusserungsfreiheit ein grosser Freiraum einzuräumen ist. Eine Diskriminierung stellt der Presserat deshalb lediglich in krassen Fällen fest.
- Gerügt wurden ferner folgende Ziffern der «Erklärung»: 12-mal die Ziffer 5 (10-mal die Berichtigungspflicht und zweimal Leserbriefe); 11-mal die Ziffer 2 (Trennung von Information und Kommentar, journalistische Unabhängigkeit); 7-mal die Ziffer 4 (Lauterkeit der Recherche) und

schliesslich je einmal die Ziffern 6 (Quelle) und 11 (externe Weisungen).

- Schliesslich ist festzuhalten, dass sich vier der 2011 eingegangenen Beschwerden auf die «Erklärung der Rechte» beziehen. Dies auf die Buchstaben d (Transparenz über die Besitzverhältnisse der Medienunternehmen), f (Arbeitsbedingungen) und g (Entschädigung).

2. Festgestellte Verletzungen

Abgesehen von Ziffer 8 der «Erklärung» (Menschenwürde, Diskriminierung) finden sich in der «Hitparade» der festgestellten Verletzungen die gleichen Ziffern wie bei den Beschwerdegründen wieder. Wenn auch nicht in der gleichen Reihenfolge.

- Die meisten Verletzungen (insgesamt in 11 Fällen) hat der Presserat 2011 bei Ziffer 3 der «Erklärung» bejaht. Diese Rügen verteilten sich auf die Anhörung bei schweren Vorwürfen (6), die Entstellung von Informationen (4), die Unterschlagung einer wichtigen Information (3) sowie je einmal auf die Themen Archive, Symbolbilder, Quellennennung und unbestätigte Informationen.
- Bei Ziffer 7 (Privatsphäre) hat der Presserat wie vergangenes Jahr 12 Verletzungen festgestellt. siebenmal ging es um Identifizierung, zweimal um das Recht am eigenen Bild sowie je einmal um Persönlichkeitsschutz, Privatsphäre und um sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.

- Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheit) wurde zehnmal verletzt.
- Zudem hat der Presserat viermal eine Verletzung der Berichtigungspflicht festgestellt. Je einmal ging es um Leserbriefe, unlautere Recherche sowie um die Trennung zwischen Werbung und Information.
- Bei Ziffer 8 der «Erklärung» hat der Presserat drei Verletzungen der Menschenwürde und des Opferschutzes festgestellt, hingegen keine einzige Diskriminierung.
- Zu unterstreichen ist schliesslich, dass eine die «Erklärung der Rechte» betreffende Beschwerde gutgeheissen wurde, welche Transparenz über die Besitzverhältnisse bei einem Medienunternehmen verlangte.

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

1. Wem gehört eine Zeitung? Transparenz gefordert

Wem gehört die «Basler Zeitung»? Seit dem Kauf durch Moritz Suter verblieben erhebliche Zweifel, ob Suter das Unternehmen auch wirtschaftlich beherrscht oder wer im Hintergrund das «Sagen» hatte. Nacheinander gelangten die Gruppierung «Rettet Basel», die medienkritische Vereinigung Arbus und die Gewerkschaft Syndicom an den Presserat. Das Medienunternehmen entgegnete, die Beschwerden seien politisch motiviert, Moritz Suter sei Alleinaktionär und die Publikation von

Unternehmensinterna wie Refinanzierung und Kreditverträgen werde von der Offenlegungspflicht des Journalistenkodex nicht erfasst. Eine derartige Pflicht würde zudem gegen die verfassungsrechtlich garantierte Medien- und Wirtschaftsfreiheit verstossen. Der Presserat sieht dies anders. Medien, deren Aufgabe es ist, Transparenz über gesellschaftliche Akteure und wichtige gesellschaftliche Vorgänge herzustellen, dürften bei sich selber keinen anderen Massstab anlegen als bei anderen wichtigen gesellschaftlichen Akteuren (34/2011).

2. Entschädigung von Journalisten: Presserat nur beschränkt zuständig

Gestützt auf eine Eingabe des Berufsverbands Impressum hat sich der Presserat vertieft mit der Frage auseinandergesetzt, ob er zuständig ist, die Einhaltung der «Erklärung der Rechte» zu überprüfen, insbesondere den Anspruch auf angemessene individuelle und/oder kollektive Arbeitsbedingungen. Gestützt auf seine Entstehungsgeschichte und den Wortlaut der reglementarischen Grundlagen sieht sich der Presserat nicht zuständig, ausser es besteht ein unmittelbarer Bezug zwischen der angerufenen Bestimmung und der redaktionellen, publizistischen Tätigkeit. Danach tritt der Presserat nur dann auf eine Beschwerde ein, wenn diese geltend macht, dass unangemessene Arbeitsbedingungen in einem konkreten Einzelfall zu einer berufs-

ethischen Fehlleistung geführt haben. Darüber hinaus weist die Stellungnahme darauf hin, dass Presseräte zwei Hauptfunktionen haben. Einerseits beurteilen sie Beschwerden, welche die Verletzung von berufsethischen Pflichten beanstanden und andererseits verteidigen sie die Presse- und Informationsfreiheit. Ungeachtet davon betont der Presserat: Ein qualitativ hochstehender Journalismus – dazu gehört auch die Respektierung der berufsethischen Normen – ist nur mit gut ausgebildeten, angemessen entlohnten Journalistinnen und Journalisten und einer ausreichenden redaktionellen Infrastruktur gewährleistet (51/2011).

3. «Kreative» Werbung klar vom redaktionellen Teil abgrenzen

«Die deutliche Trennung zwischen redaktionellem Teil bzw. Programm und Werbung ist für die Glaubwürdigkeit der Medien unabdingbar.» Frage: Ist sogenannte kreative Werbung mitten auf einer redaktionellen Seite berufsethisch zulässig? Gestützt auf eine Beschwerde der Associazione Ticinese dei Giornalisti, einer Sektion des Journalistenverbandes Impressum, gegen den «Corriere del Ticino» hat der Presserat an einer Plenarsitzung darüber diskutiert. Schliesslich hat er mit deutlicher Mehrheit entschieden, dass sich eine Zigarettenwerbung mitten auf einer redaktionellen Seite, selbst wenn sie beim zweiten Hinsehen als Werbung erkennbar ist, nicht genügend von den redaktionellen

Inhalten unterscheidet. Die Werbung springt den Lesern direkt ins Auge und ist deshalb deutlicher zu kennzeichnen (23/2011).

4. Diskriminierung: Nur in krassen Fällen

Wie die vorangehende wurde auch eine Beschwerde der «Gaynossinnen» der Juso Schweiz gegen einen Lifestylebericht von «Blick am Abend» an einer Plenarsitzung kontrovers diskutiert. Die Gratiszeitung widmete eine Doppelseite dem Thema Männermode und titelte «Achtung Männer, Tunten-Falle!». Und sie teilte die Mode in die Kategorien «cool» (positiv) und «schwul» (negativ) ein. Eine Minderheit des Presserats sah darin eine Diskriminierung. Der Bericht vermittele der Leserschaft ein Stück weit, Schwule seien keine richtigen «Männer» und würdige damit einen Bevölkerungsteil herab. Eine Mehrheit des Presserats fand die Heranziehung verallgemeinernder Klischees über Homosexuelle zwar problematisch, sah aber die Schwelle zur Diskriminierung nicht überschritten. Der Presserat bestätigt damit seine zurückhaltende Praxis. Danach ist eine Diskriminierung nur in krassen Fällen zu bejahen. Die Meinungsäusserungsfreiheit geht in der Regel vor (22/2011).

5. Missbräuchliche Illustration eines kritischen Medienberichts

«Tötet sie, wo immer ihr sie antrefft». Dies ist der Titel eines äusserst

kritischen Artikels der «Weltwoche» über den Islam. «Der muslimische Glaube», schliesst der Autor, «ist mit Rechtsstaat und Demokratie nicht vereinbar» und müsste «konsequenterweise» verboten werden. Das Hauptbild zum Artikel zeigte einige Muslime, die auf dem Berner Bundesplatz demonstrieren. Die Aufnahme stammt von einer einige Jahre zurückliegenden, friedlichen Manifestation. Eine der Teilnehmerinnen beschwerte sich beim Presserat, sie sei auf dem Bild gut erkennbar. Letzterer anerkannte in seiner Stellungnahme, Medien dürften an allen Religionen Fundamentalkritik üben. Doch darf ein Medium einen solchen Meinungsartikel nicht mit Archivbildern illustrieren, die aus einem ganz anderen Kontext stammen. Zumal die Abgebildeten nicht ihr Einverständnis dazu gaben, das Bild in diesem ganz andern Zusammenhang erneut zu veröffentlichen. Wer friedlich für seine Religion demonstriert, muss nicht hinnehmen, dass sein Bild später als Illustration eines Artikels dient, der diese Religion und damit auch die abgebildete Person als potenziell gewalttätig und verfassungsfeindlich denunziert (7/2011).

6. Nach sieben Jahren erneut gebrandmarkt

Eine alte Affäre macht aus einem Anschuldigten keine Person von öffentlichem Interesse.

Vor sieben Jahren hatte die Affäre im Tessin für grosses Aufsehen gesorgt.

Bei einem fehlgeschlagenen Tötungsversuch wurde gegen einen Arzt ermittelt, das Verfahren aber schliesslich eingestellt. Das Tessiner Fernsehen enthüllte im Herbst 2011, nun werde dem Arzt eine Vergewaltigung vorgeworfen. Am nächsten Tag übernahmen andere Medien die Meldung und gingen noch einen Schritt weiter: Sie enthüllten, bei der Klägerin handle sich um die Ehefrau des Arztes. Daraufhin kritisierten einige Stimmen aus der Tessiner Medienszene, diese Art von Skandaljournalismus verstosse gegen die Berufsethik. Schliesslich wurde der Presserat angerufen. Dieser hält fest, die TSI hätte den Angeschuldigten nicht identifizieren dürfen, da eine sieben Jahre zurückliegende Affäre, auch wenn sie seinerzeit für Aufsehen sorgte, ihn nicht auf unbestimmte Zeit hinaus zu einer Person des öffentlichen Interesses mache. Zudem hätten die Medien, die aufdeckten, dass es sich beim mutmasslichen Vergewaltigungsoffer um die Ehefrau des Arztes handelt, den Opferschutz mit Füßen getreten (41/2011).

7. Verdeckte Recherche: Nur bei gewichtigem öffentlichem Interesse

Ein Journalist von «20 minutes» gab sich auf einer Gay-Website als 15-jähriger Jugendlicher aus, um einem Lehrer eine Falle zu stellen. Andere Medien hatten zuvor bereits aufgedeckt, dass der Lehrer wegen unangebrachten se-

xuellen Handlungen suspendiert worden war. «20 minutes» titelte daraufhin: «Le prof faisait des avances à un ado de 15 ans». Der Artikel gab den Dialog mit dem verdeckt recherchierenden Journalisten wieder, nannte den Namen des Lehrers und erwähnte dessen politische Tätigkeit. Der Betroffene beschwerte sich beim Presserat. «20 minutes» entgegnete, der Jugendschutz, insbesondere der Kampf gegen die (Cyber-)Pädophilie, liege im öffentlichen Interesse, deshalb sei die verdeckte Recherche als letztes Mittel hier gerechtfertigt. Der Presserat ist anderer Meinung. Für ihn fehlt im konkreten Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse, da der Lehrer bereits suspendiert war und zudem angekündigt hatte, sich aus der Politik zurückzuziehen. «20 minutes» hätte deshalb weder das Ergebnis der verdeckten Recherche veröffentlichten noch den Namen des Lehrers nennen dürfen. Zudem unterschlug die Zeitung eine den Beschwerdeführer entlastende Passage des Chats (45/2011).

8. Angaben zur Intimsphäre: Grösste Zurückhaltung ist angebracht

In einem Bericht über einen IV-Fall vor dem bernischen Verwaltungsgericht erwähnte das «Thuner Tagblatt», der Beschwerdeführer habe wegen einer HIV-Infektion sein Geschäft aufgeben müssen. Die Aidshilfe Schweiz gelangte an den Presserat, der ihr teilweise Recht gibt. Der Presserat weist daraufhin, dass

je persönlicher und intimer die Informationen in einem Medienbericht sind, desto enger der Kreis jener Personen sein sollte, die jemanden aufgrund eines Bericht wiedererkennen. Zwar war die Angabe der HIV-Infektion für das Verständnis des Berichts notwendig. Nicht zwingend war es hingegen, die Geschäftsaufgabe und die Art des Geschäfts zu benennen. Demgegenüber verneint der Presserat eine Verletzung der Menschenwürde. Weder setze die blosser Angabe der HIV-Infektion den Betroffenen in seinem Menschsein herab noch stelle das «Thuner Tagblatt» die Fakten sensationistisch dar (31/2011).

9. Den schweren Vorwurf bei der Anhörung präzise benennen

«24 Heures» titelte «Les parents Wawrinka accusés de despotisme» und berichtete über den Konflikt in dem von den Eltern des Tennisspielers geführten Heim. Der Presserat lehnt eine Beschwerde der Eltern Wawrinka grösstenteils ab, da diese eine leitende soziale Funktion wahrnehmen und auch in diesem Zusammenhang in der Öffentlichkeit bekannt sind. Die Berichterstattung über einen internen Konflikt in einer sozialen Institution verstösst nicht gegen die Berufsethik, sofern – wie im Bericht von «24 Heures» – auch die Gegenseite zu Wort kommt. Die den Artikel illustrierende Fotomontage ist neutral und als solche gekennzeichnet. Und die bestehende «Facebook-Freundschaft» zwischen ei-

ner der Konfliktparteien und der Ehefrau des Journalisten begründet keinen Interessenkonflikt. In einem Punkt hat der Presserat «24 Heures» hingegen gerügt. Zwar haben die Ehegatten Wawrinka auf ein Treffen mit dem Journalisten verzichtet und sich darauf beschränkt, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen. Sie erhielten aber keine Gelegenheit, sich «en connaissance de cause» zu äussern, da sie nicht mit den konkreten schweren Anschuldigungen konfrontiert wurden (15/2011).

10. Aussagen von «Informanten» bei den Direktbetroffenen überprüfen

Der «Tages-Anzeiger» veröffentlichte eine Falschmeldung. Er schrieb, ein freidenkender Walliser Lehrer – bekannt geworden durch die Entfernung eines Kreuzifixes aus einem Klassenzimmer – unterstütze eine geplante «Bibel- und Koran-Verbrennung» vor dem Bundeshaus. Der Presserat heisst deshalb eine Beschwerde der Freidenker-Vereinigung Schweiz und deren Walliser Sektion gut. Denn es wäre der Zeitung ohne Weiteres möglich gewesen, die Behauptung vor der Veröffentlichung zu überprüfen und zu erfahren, dass sich der betroffene Lehrer im Gegenteil vehement gegen die Aktion ausgesprochen hatte. Demgegenüber sieht der Presserat die Berichtigungspflicht nicht verletzt. In einem am Folgetag veröffentlichten korrigierenden Nachzieher gab der «Ta-

ges-Anzeiger» die Position der Walliser Freidenker diesmal richtig wieder, auch wenn er die Falschmeldung vom Vortag nicht ausdrücklich als solche bezeichnete (24/2011).

11. Auch ein pointierter Kommentar darf die Wahrheit nicht verzerren

Mit dem Titel «Homöopathischer Bockmist» und Sätzen wie «Es gibt keine einzige Studie, welche die Wirksamkeit von homöopathischen Methoden beweisen würde» und «das nicht zufällig von den Nazis als antijüdische Medizin gepriesene Heilverfahren ist Scharlatanerie» zog «Das Magazin» in einem Editorial über die Heilmethode her. Und griff damit jene frontal an, welche die Aufnahme der Homöopathie in den Katalog der durch die Grundversicherung der Krankenkassen anerkannten Methoden befürworteten. Für den Presserat ist es mit der Kommentarfreiheit vereinbar, zu behaupten, die Homöopathie sei eine moderne Form des Aberglaubens, sofern der Leserschaft die dieser Wertung zugrunde liegenden Fakten mitgeliefert werden. Hingegen kommt er nach kontroverser Debatte zum Schluss, dass die Behauptung, «Es gibt keine einzige Studie, welche die Wirksamkeit von homöopathischen Methoden beweisen würde», gegen die «Erklärung» verstösst. Wenn schon hätte «Das Magazin» beispielsweise differenzierter formulieren müssen, «es gibt keine allgemein aner-

kannte, nach naturwissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Studie, welche die Wirksamkeit von homöopathischen Mitteln beweisen würde» (8/2011).

IV. Anpassung der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

Am 1. Juli 2011 ist die neue Version der Richtlinie 8.2 zur «Erklärung» (Diskriminierungsverbot) in Kraft getreten, die der Presserat bereits im September 2010 verabschiedet hat. Der neue Text soll einfacher und praktikabler sein. Hier der Wortlaut: «Die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und/oder der Hautfarbe kann diskriminierend wirken, insbesondere wenn sie negative Werturteile verallgemeinert und damit Vorurteile gegenüber Minderheiten verstärkt. Journalistinnen und Journalisten wägen deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung ab und wahren die Verhältnismässigkeit.»

V. Kommunikation

An seiner Jahrespressekonferenz 2011 hat der Presserat seine Stellungnahme zur Berichtigung, Gegendarstellung und nachträglichen Anonymisierung in Online-Medien und digitalen Archiven vorgestellt (29/2011; siehe weiter oben) und

sich zudem gegen eine Karenzfrist bei der Veröffentlichung von Meinungsumfragen vor Wahlen und Abstimmungen ausgesprochen. Nach Auffassung des Presserats widerspricht die Karenzfrist dem Recht der Öffentlichkeit auf Information. Leider hat die Pressekonferenz nicht das erhoffte Echo gefunden.

Um dem Presserat ein Gesicht zu geben, besuchen seine Mitglieder weiterhin Redaktionen (2011: 7 Besuche). Und 22 Besucher/innen nahmen die Gelegenheit wahr, die Diskussionen des Presserates an einer Kammersitzung zu verfolgen (Näheres dazu auf www.presserat.ch).

Schliesslich hat der Presserat Anfang Sommer 2011 das mittlerweile traditionelle Jahrbuch veröffentlicht. Und er bemüht sich weiterhin darum, den Zugang zu den Stellungnahmen durch journalistische Zusammenfassungen zu erleichtern.

VI. Presseförderung

Die Subkommission «Presseförderung» der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats hat am 3. November 2011 den Sekretär und den Präsidenten des Presserats angehört und im Anschluss daran für ihre Sitzung vom Januar 2012 schriftlich formulierte Vorschläge für eine künftige Ausgestaltung der Presseförderung verlangt. Die entsprechende Stellungnahme wurde vom Presseratsplenum verabschiedet. Der Pres-

serat wünscht sich im Wesentlichen, dass die heutige indirekte Presseförderung durch eine direkte Förderung ergänzt wird. Diese soll die journalistische Qualität in den Medien fördern. Anzu-merken ist, dass der Nationalrat in der Frühjahrssession 2012 eine Motion der Subkommission überwiesen hat, die den Bundesrat beauftragt, neue Presseförderungsmodelle zu entwickeln.

VII. Treffen der AIPCE in Moskau

Der Presseratspräsident hat vom 5. bis 7. Oktober 2011 am 13. Jahrestreffen der AIPCE (Alliance of Independent Press Councils of Europe) teilgenommen. Anwesend waren 27 Delegationen: Deutschland, Armenien, Aserbeidschan, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Katalonien, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Ungarn, Irland, Israel, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Grossbritannien, Russland,

Schweden, Schweiz, Ukraine und Tadschikistan.

Im Vergleich zum Vorjahr fehlten die Delegationen von Zypern (kurzfristige Absage), Kosovo (kein Visum) und Frankreich. Hier stösst der Versuch, einen Presserat zu gründen, nach wie vor auf verschiedene Hindernisse. Notabene sind die Franzosen nicht in der Lage, sich auf einen gemeinsamen, einheitlichen Journalistenkodex zu einigen.

Wie üblich diente ein wesentlicher Teil des Treffens dem informellen Austausch unter den verschiedenen Presseräten, deren Organisation, Praxis und Zuständigkeit stark variieren. Ausführlich debattiert wurde die Frage der Finanzierung der Presseräte durch die öffentliche Hand. Von den berufsethischen Themen stand die Frage des «user generated content» im Zentrum der Diskussionen.

Dominique von Burg

Präsident des Schweizer Presserats

Anhang I: Presseratsstatistik 2011

	Total	Deutsch- Schweiz	Romandie	Ital. Schweiz	Zeitungen	Zeit- schriften	Radio SRG	TV SRG	Radio Privat	TV Privat	Internet	Agen- turen
Am 1.1.2011 hängige Verfahren	30	22	5	3	24	4	0	1	0	1	1	0
Selber aufgegriffene Fälle	3	2	1		1							2
Neu eingegangene Beschwerden	82	65	15	2	69	5		4		1		5
Zurückgezogene Beschwerden	15	10	4	1	13	1		1				
Nichteintreten	14	10	4		12	1		1		1		
Gutgeheissene Beschwerden	14	12	1	1	12	2						
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	18	16	1	1	11	4		1		1		2
Abgewiesene Beschwerden	23	20	3	1	20	1		1				1
Allgemeine Stellungnahmen	3	2	1									2
Durch Präsidium erledigte Verfahren	52	41	10	1	44	4		2		2		1
Durch Kammern erledigte Verfahren	30	25	3	2	21	5		2				2
Durch Plenum erledigte Verfahren	5	3	1	1	3							2
Total verabschiedete Stellungnahmen	72	60	10	3	55	8	0	3	0	2	5	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	87	69	14	4	68	9	0	4	0	2	5	0
Per 31.12.2011 hängige Verfahren	28	20	7	1	26	0	0	1	0	0	3	0

Anhang II: Entwicklung der Stellungnahmen des Presserates 2002–2011

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Am 1.1. hängige Verfahren	22	28	45	27	42	35	38	34	25	30
Selber aufgegriffene Fälle	4	0	0	1	2	0	1	1	1	3
Neu eingegangene Beschwerden	91	103	74	88	79	86	81	74	83	82
Zurückgezogene Beschwerden/Vereinigte Verfahren	23	24	25	23	22	20	20	12	14	15
Nichteintreten	17	10	14	13	22	8	17	19	14	14
Gutgeheissene Beschwerden	10	12	6	12	8	8	8	6	12	14
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	13	18	19	15	14	21	8	17	15	18
Abgewiesene Beschwerden	24	20	28	11	20	26	32	29	21	23
Allgemeine Stellungnahmen	2	2	2	0	0	0	0	1	3	3
Durch Präsidium erledigte Verfahren	38	64	66	49	63	53	56	54	55	52
Durch Kammern erledigte Verfahren	28	19	26	24	23	30	30	30	23	30
Durch Plenum erledigte Verfahren	0	0	0	1	2	0	0	0	1	5
Total verabschiedete Stellungnahmen	66	62	67	51	66	63	66	72	65	72
Total erledigte Beschwerdeverfahren	89	86	92	74	88	83	86	84	79	87
Per 31.12. hängige Verfahren	28	45	27	42	35	38	34	25	30	28



Von Max Trossmann,
Vizepräsident des Schweizer Presserats

Der Entscheid des Schweizer Presserats zum Fall Hildebrand ist einer der wichtigsten der letzten Jahre. Ausgelöst hat ihn eine Beschwerde der Bank Sarasin gegen die «Weltwoche». Doch der Rat analysierte auch die Rolle der Medien in dieser Affäre.

Der Sturz von Nationalbankpräsident Philipp Hildebrand durch technischen K. o. spielte quasi in der obersten Gewichtsklasse der polit-ökonomischen Profis der Schweiz. Beteiligt am Schauboxen mit ernstem Hintergrund waren der höchste Notenbanker des Landes, die Bundespräsidentin, die Landesregierung, ein Alt-Bundesrat und informeller Leader der SVP, die Chefredaktoren der wichtigsten Medien sowie Dutzende recherchierender, berichtender, kommentierender, mutmassender Journalistinnen und Journalisten.

Und: Mit Urs Paul Engeler der wohl gefürchtetste Enthüllungsjournalist der Schweiz. Er bereitet das Terrain hartnäckig vor, schlägt hart, hat den Punch für den K.-o.-Schlag.

Nun also noch der Schweizer Presserat, das Selbstkontrollorgan der Schweizer Medien. Beauftragt durch eine Beschwerde der Bank Sarasin gegen die «Weltwoche», welche den entscheidenden Uppercut über Hildebrands Devisentransaktionen am 5. Januar 2012 landete.

Allerdings: Der Presserat hätte den Fall Hildebrand und die Rolle der Medien auch ohne Beschwerde aufgegriffen. Er hat darüber schon bevor die Bank ihre Beschwerde deponierte intern diskutiert. Auch wenn das Gremium selten eine Sache selbst aufgreift – hier wäre es geschehen. Schliesslich will das medienethische Organ nicht abseits stehen, wenn die ganze Branche und die halbe Schweiz debattiert, ob die Medien das Recht haben, oder die Pflicht, den Chef der Nationalbank anzuschwärzen. Der Presserat verstünde seine Aufgabe schlecht, hätte er sich in diesem seit langem gewichtigsten medienethischen Case nicht engagiert. Er hatte sich auch 2002 durch den Vergleich zwischen Thomas Borer, Ex-Botschafter der Schweiz in Deutschland, und Verleger Michael Ringier nicht davon ab-

halten lassen, den eminenten Fall weiter zu behandeln, nachdem Borer seine Beschwerde zurückgezogen hatte.

Die Stellungnahme des Presserats im Fall Hildebrand ist umfangreich. Dies auch deshalb, weil es dem Rat wichtig war, neben der Sache Sarasin contra «Weltwoche» weitere medienethische Fragen aufzuwerfen und zu klären. In Bezug auf die «Weltwoche» ist der Entscheid eindeutig: Journalist Urs Paul Engeler und Chefredaktor Roger Köppel haben Recht daran getan, den Fall aufzugreifen. Der «Wachhund der Demokratie» hat gebellt und gebissen. Allerdings sind ihm im Eifer der Hatz mehrere Fehler unterlaufen. Oder, um das Bild vom Boxer aufzunehmen: Engeler hat diesmal ziemlich unsauber geboxt, traf zwar mit einem «Lucky Punch», war aber von Coach Köppel schlecht auf den Fight eingestellt und assistiert.

Im Folgenden präsentiere ich als Präsident der 3. Kammer, welche den Fall beriet, gerafft den Entscheid.

Ausgangspunkt der Affäre war das kryptische Communiqué der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom 23. Dezember 2011. Sein Titel «Gerüchte gegen den Präsidenten des Direktoriums erweisen sich als haltlos» und sein Inhalt warfen mehr Fragen auf als sie beantworteten. Doch hellhörig wurden nur wenige Journalisten. So fragte Balz Bruppacher, Ex-Chef der Agentur AP, auf «20 Minuten Online»: «Blackbox Nationalbank: Welche Deals sind Hildebrand & Co. erlaubt?»

Am Neujahrstag 2012 lenkten sowohl «NZZ am Sonntag» als auch «Sonntags-Zeitung» den Blick auf Christoph Blocher. Der habe Mitte Dezember 2011 Bundespräsidentin Micheline Calmy-Rey gestützt auf ihm zugespielte Unterlagen der Bank Sarasin über private Konti der Ehefrau von Philipp Hildebrand und über die Verdächtigungen gegen den SNB-Präsidenten orientiert. Daraufhin seien die Konten der Familie Hildebrand geprüft worden.

Am 5. Januar 2012 feuerte die «Weltwoche» eine Breitseite von sechs Artikeln gegen Hildebrand ab: Auf dem Cover hiess es: «Philipp Hildebrand betreibt Insider-Geschäfte. Der Notenbankpräsident tätigte private Währungs-Deals in Millionenhöhe. Gegen ihn wurde Strafanzeige erstattet». Das Magazin forderte Hildebrands Rücktritt.

Im Hauptartikel zeichnete Urs Paul Engeler die Devisengeschäfte von «Spekulant Hildebrand» nach und zeigte dazu einen Kontoauszug. Als seinen (indirekten) Informanten nannte Engeler den Kundenberater Hildebrands bei der Sarasin-Filiale in Zürich. Dessen Rechtsanwalt habe aber entscheidende Fakten schriftlich bestätigt. Der Informant habe Strafanzeige gegen Hildebrand eingereicht.

In den Tagen darauf lieferten die Medien neue Details rund um die Devisentransaktionen. Am 9. Januar warf Hildebrand das Handtuch und trat zurück.

«Blick» vermeldete dann am 18. Januar: «Hildebrands Bank-Auszug ist gefälscht!

Wer hat dieses Dokument fabriziert?» Das von der «Weltwoche» veröffentlichte Dokument sei «digital zusammengeschnipselt, an gewissen Stellen sogar gefälscht».

In der Folge wurde auch die Rolle der Medien, speziell der «Weltwoche», öffentlich debattiert und in Frage gestellt. So schrieb der «Tages-Anzeiger», Engeler habe gegen die Zwei-Quellen-Regel verstossen. Manche beklagten Hildebrand als Opfer skandalisierender Medien. «Weltwoche»-Kolumnist Kurt W. Zimmermann hatte – effektiv wie stets – die «Schweizer Journalisten» schon am 5. Januar der «Arbeitsverweigerung» bezichtigt: Sie hätten nicht recherchiert, sondern den Fall Hildebrand politisch einäugig zum Fall Blocher umgebogen. Am 23. Januar ging dann die Beschwerde der Bank Sarasin & Cie beim Presseerat ein. Verletzt habe die «Weltwoche» die Ziffern 1 (Wahrheit), 3 (Quellenüberprüfung; Montagen, Anhörung bei schweren Vorwürfen), 4 (Lauterkeit der Recherche) und 5 (Berichtigung) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten».

Falsch sei insbesondere, dass Hildebrands persönlicher Kundenberater die «Weltwoche» informiert habe. Dann auch, dieser habe Strafanzeige gegen den SNB-Chef eingereicht. Beides sei nie berichtet worden. Zudem habe Engeler nie direkt mit seiner Quelle, einem IT-Mitarbeiter, gesprochen, sondern nur via dessen Anwalt Hermann Lei. Das

Heft habe sodann die manipulierten Screenshots der Konti nicht als Montage gekennzeichnet. Und es habe Sarasin zum Vorwurf, das Bankgeheimnis verletzt zu haben, nicht angehört.

Die Redaktion bestand darauf, wahr berichtet zu haben. Ob nun der Kundenberater oder ein IT-Mitarbeiter die Fakten geliefert habe, sei nebensächlich und für das Verständnis der Leserschaft irrelevant. Die «Weltwoche» habe mehrere, vertrauenswürdige Quellen gehabt, jedoch nur eine offengelegt. Bei der Information, es sei Strafanzeige gegen Hildebrand eingereicht worden, habe sie sich auf Anwalt Lei gestützt. Da die Artikel gar keine schweren Vorwürfe gegen die Bank erhoben hätten, habe sie Sarasin nicht anhören müssen. Und auf spätere Nachfragen keine Antwort erhalten. Was schliesslich die bearbeiteten Kontoauszüge anlange, habe Lei diese nur optisch, nicht inhaltlich verändert; man habe sie daher nicht als «Montage» kennzeichnen müssen.

Der Presserat entschied die Beschwerdepunkte so:

Wahrheit

Wer war die (Haupt-)Informationsquelle der «Weltwoche»? Zwar beruft sich die Redaktion auf mehrere Quellen, die sie wegen des Quellenschutzes nicht nennen könne. Sie widerspricht damit aber der unmissverständlichen Darstellung Engelers im «Tages-Anzeiger» sowie ins-

besondere in der «Basler Zeitung» vom 7. Januar 2012. Danach war seine wichtigste Quelle der Anwalt Hermann Lei. Soweit die «Weltwoche» ihre Leser mit hin über die Hauptquelle ihrer Informationen täuschte, ihre indirekte Quelle aus der Bank falsch umschrieb und es zudem unterliess, darauf hinzuweisen, dass sie nie persönlich direkten Kontakt mit dem IT-Mitarbeiter hatte, verletzt sie Ziffer 1 des Kodex.

Hat der «Sarasin-Banker» wirklich Strafanzeige gegen Hildebrand eingereicht? Der Presserat konnte nicht zweifelsfrei feststellen, ob am 5. Januar eine Strafanzeige hängig war. Unzutreffend ist aber der durch die «Weltwoche» erweckte Eindruck, der angebliche Strafanzeiger sei Hildebrands Kundenberater. Auch damit ist Ziffer 1 verletzt.

Berichtigung

Nachdem die «Weltwoche» den Urheber der Indiskretion verwechselt hatte und weil der Bankberater keine Strafanzeige eingereicht hatte, wären diese Falschmeldungen zu berichtigen gewesen. Ziffer 5 ist verletzt.

Montage

War die als «Hildebrands Bankkonto» bezeichnete Illustration als «Montage» zu kennzeichnen? Ja. Der Wortlaut der Richtlinie 3.6 ist unmissverständlich: Montagen «sind in jedem Fall deutlich als solche zu kennzeichnen, damit für das Publikum keine Verwechslungsge-

fahr besteht». Vorliegend war fürs Publikum nicht auf Anheb erkennbar, dass es sich beim Ausriss um eine Bildmontage handelte.

Anhörung, Quellen

Ist die Information, Hildebrands persönlicher Kundenberater habe der «Weltwoche» Informationen zu Kundendaten und Transaktionen zukommen lassen, habe sich selbst angezeigt und Strafanzeige gegen Hildebrand eingereicht, ein schwerer Vorwurf im Sinn von Richtlinie 3.8? Für den Presserat ist dies zu bejahen, stellt doch das Vertrauen der Bankkunden in die Diskretion einer Bank und ihrer Mitarbeiter eine ihrer wesentlichen Geschäftsgrundlagen dar. Das Magazin wäre unter dem Aspekt der Quellenüberprüfung ohnehin gehalten gewesen, die Bank vor der Publikation mit ihrer Enthüllung zu konfrontieren. Auch Ziffer 3 ist verletzt.

Lauterkeit der Recherche

Engeler durfte davon ausgehen, dass an den ihm zugespielten Bankinformationen etwas dran war und sie aus der Bank Sarasin stammten. Insofern ist für den Presserat die Voraussetzung, dass die Informationsquelle dem Medium bekannt sein muss, knapp erfüllt. Das Thema war zudem äusserst aktuell, von hohem öffentlichem Interesse und die Informationen waren dauerhaft vom Bankgeheimnis erfasst. Das Interesse an einer Klärung der Kontroverse um priva-

te Geschäfte des SNB-Chefs überwog den Umstand, dass ein Sarasin-Mitarbeiter mit seiner Indiskretion zwangsläufig das Bankgeheimnis verletzt. Ziffer 4 ist nicht verletzt.

Neben diesem «Richtspruch» in Sachen «Weltwoche» liegt dem Presserat an folgenden Feststellungen:

1. Die Medien sind trotz einzelner Fehlleistungen im Fall Hildebrand ihrer Rolle als «Wachhunde der Demokratie» nachgekommen. Investigativer Journalismus ist für diese Aufgabe unverzichtbar. Bei der Berichterstattung überwog das öffentliche Interesse den Schutz der Privatsphäre.

2. Bei einigen Berichten bestand die Gefahr einer Instrumentalisierung durch Informanten. Manchmal fehlten Unabhän-

gigkeit und Distanz zwischen Journalist und Informant. Trotzdem war das Publikum in der Lage, die Rolle der Hauptexponenten der Affäre wie jene der Medien zu verstehen und einzuordnen.

3. Die Zwei-Quellen-Regel, wonach unbestätigte Informationen mindestens durch zwei Quellen abzusichern sind, kann wie jede Faustregel nicht schematisch auf jeden Einzelfall übertragen werden. Ausnahmsweise darf ein Journalist auf die ihm zugespielte Information einer indirekten, für ihn anonymen Quelle abstellen, sofern die Information zusätzlich durch ein Dokument belegt ist, er den Wahrheitsgehalt soweit möglich überprüft und insbesondere die Betroffenen mit der Enthüllung konfrontiert. Zudem ist die Quellenlage möglichst transparent darzulegen.



*Von Dominique von Burg,
Präsident des Schweizer Presserats*

Online-Kommentare auf journalistischen Websites sind in der Regel mit dem Namen zu zeichnen (Stellungnahme 52/2011). Reiht sich der Presserat damit ins Lager der Internet-«Kontrolleure» ein, das sich der Kultur der Anonymität entgegenstellt? Und wendet sich der Presserat nicht davon ab, die uneingeschränkte Meinungsäusserungsfreiheit zu verteidigen, für die das Internet zumindest symbolisch steht und die ihm teuer sein sollte? Nicht unbedingt. Die Tätigkeit des Presserats und die ihm zuerkannte Autorität in berufsethischen Fragen beschlägt nicht sämtliche Veröffentlichungen, sondern bloss den redaktionellen Teil journalistisch bearbeiteter Medien. Weitere Aspekte der verlegerischen Tätigkeit sowie nicht journalistische Websites – mithin der grösste Teil des Internets – bleiben ausgeklammert.

Mit dieser Ausgangslage hat der Presserat bereits vor zwölf Jahren in seiner Stellungnahme 36/2000 zur journalistischen Ethik im Internet festgehalten, dass die berufsethischen Regeln für den Online-Journalismus ebenso gelten wie für den herkömmlichen Printjournalis-

mus und für die audiovisuellen Medien. Für den Presserat spielt es bei der Beurteilung anonymer Leserkommentare deshalb keine Rolle, «ob die Veröffentlichung online oder gedruckt erfolgt». Denn laut der Stellungnahme 52/2011 ist aus berufsethischer Optik nicht die Form der Verbreitung einer Information massgebend, sondern deren Inhalt und Kontext.

In zahlreichen Stellungnahmen zur Veröffentlichung traditioneller Leserzuschriften hat der Presserat stets daran festgehalten, dass Leserbriefe mit dem Namen zu zeichnen sind. Dabei hat er sich auf einen der Kerngehalte journalistischer Berufsethik berufen: das Recht der Öffentlichkeit auf Kenntnis der Quelle einer Information und auf Bekanntgabe des Urhebers einer Meinungsäusserung. Begründete Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich: Wenn es notwendig ist, einen Informanten oder die Privatsphäre eines Individuums zu schützen, dürfen die Redaktionen Zuschriften anonym veröffentlichen. Unabdingbar in derartigen Ausnahmefällen ist jedoch, dass der Redaktion die Identität des Autors

oder der Autorin des Schriftstücks bekannt ist.

Die gleichen Regeln gelten analog auch für Online-Kommentare. Informanten, die Persönliches zu delikaten Themen von sich preisgeben – beispielsweise über ihre Gesundheit oder ihre finanzielle Situation – dürfen ausnahmsweise anonym bleiben. Hingegen sind politische oder gesellschaftskritische Kommentare, die sich zu redaktionellen Beiträgen und Kommentaren der Journalistinnen und Journalisten äussern, namentlich zu zeichnen. Die Gewährleistung des öffentlichen Diskurses zu aktuellen Themen gehört zu den wichtigsten Funktionen des Journalismus. Die Qualität solcher Debatten hängt wesentlich auch davon ab, dass die Teilnehmer identifizierbar sind. Zu diesem Schluss gelangen offensichtlich auch immer mehr Medienredaktionen, welche sich von der Veröffentlichung anonymer Kommentare distanzieren.

Lediglich in einem Punkt postuliert der Presserat eine Ausnahme für Online-Medien. Danach wäre es unverhältnismässig, bei Online-Diskussionsforen zu aktuellen Berichten und Sendungen, welche auf unmittelbare spontane Reaktionen des Publikums ausgerichtet sind, an der Identifizierung des Autors festzuhalten. Allerdings verlangt der Presserat hier, dass die Redaktionen die Kommentare zumindest vor der Veröffentlichung kontrollieren und so verhindern, dass ehrverletzende oder diskriminierende In-

halte auf ihre Websites gelangen. Und er weist auf die Problematik der nachträglichen Kontrolle von Online-Kommentaren hin: Wenn eine Redaktion einen missbräuchlichen Kommentar erst nachträglich löscht, ändert dies nichts daran, dass die vorübergehende Veröffentlichung im Netz den Journalistenkodex verletzt.

Für die Blogs redaktionsexterner Persönlichkeiten, die auf Webseiten von Medienunternehmen beheimatet sind, sieht der Presserat – analog zu der von Zeitungen, audiovisuellen und Online-Medien verbreiteten Werbung – hingegen nicht die Redaktionen, sondern allein die Medienunternehmen in der Verantwortung. Diese sollten aber durch eine deutliche, verständliche Kennzeichnung darauf hinweisen, dass die externen Blogs nicht zum redaktionellen Teil gehören.

Aber weshalb unterscheidet der Presserat überhaupt zwischen der berufsethischen Verantwortung der Redaktion und der allgemeinen Verantwortung der Medienunternehmen? Und warum macht es Sinn, zwischen journalistisch moderierten und anderen elektronischen Diskussionsforen zu differenzieren? Auch hier geht es um einen Kerngehalt der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und der journalistischen Tätigkeit: Um den gesellschaftlichen Diskurs in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu gewährleisten, sind Journalistinnen und

Journalisten auf den uneingeschränkten Zugang zu den Informationsquellen angewiesen. Dieser Anspruch auf Informationsfreiheit in einem umfassenden Sinn ist aber gleichzeitig untrennbar mit den

Verpflichtungen verknüpft, welche die Medienschaffenden gegenüber der Öffentlichkeit eingehen: Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur Wahrheitssuche und zur Quellentransparenz.

Zusammensetzung des Schweizer Presserats 2012

Präsident



Dominique von Burg

Carouge, ancien rédacteur
de la «Tribune de Genève»

Vizepräsidenten/innen



Francesca Snider

Locarno, Avvocato e notaio



Max Trossmann

Adliswil, Historiker und Publizist

Publikumsvertreter/innen



Annik Dubied

Professeure associée Département de
Sociologie Uni Genève



Dr. phil. I Michael Herzka

Zürich, Studienleiter
Nonprofit-Management, ZHAW



Dr. iur. Peter Liatowitsch

Basel, Rechtsanwalt,
Notar und Mediator



Dr. phil. Markus Locher

Basel, Mittelschullehrer



Anne Seydoux

Delémont, Conseillère aux Etats

Journalisten/innen



Marianne Biber

Berne, Agence Télégraphique Suisse



Michel Bühler

Orbe, Journaliste libre



Pascal Fleury

Ependes, «La Liberté»



Jan Gruebler

Zürich, Schweizer Radio DRS



Matthias Halbeis

Zürich, «SonntagsZeitung»



Pia Horlacher

Zürich, «NZZ am Sonntag»

Journalisten/innen



Klaus Lange

Zürich, Newsroom «Blick»



Francesca Luvini

Lugano, Radiotelevisione Svizzera



Sonja Schmidmeister

Rüschlikon, Schweizer Radio DRS



Franca Siegfried

Zürich, «Blick»-Gruppe



David Spinnler

Ftan, Radiotelevision
Svizra Rumantscha RTR



Françoise Weilhammer

Genève, Radiotélévision Suisse

Sekretariat



Michel Zendali

Lausanne, Radiotélévision Suisse



Dr. Martin Künzi

Interlaken, Fürsprecher

Bezugsquelle

Jahrheft / Schweizer Presserat ISSN 1664-6347

Schweizer Presserat

Sekretariat

Conseil suisse de la presse

Secrétariat

Consiglio svizzero della stampa

Segretariato

Postfach/Case 201, 3800 Interlaken

Telefon/Téléphone/Telefono: 033 823 12 62

Telefax/Téléfax/Telefax: 033 823 11 18

Website: www.presserat.ch; E-Mail: info@presserat.ch

Korrektorat: Max Trossmann

Layout: Domino Werbeagentur Interlaken

Druck: Balmer Druck, Interlaken